NÖ Landeskindergarten
Ulrichskirchen-Schleinbach-Kronberg

Neue Schule 3, 2122 Ulrichskirchen, Tel: 02245/2432
KIGA: Leitung DW 400, E-Mail: kiga@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at / TBE: Leitung DW 600, E-Mail: tbe@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at

# Richtlinien der Tagesbetreuungseinrichtung

der MG Ulrichskirchen-Schleinbach
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2026

## § 1 Geltungsbereich

Die Tagesbetreuungseinrichtung-Kleinkindbetreuung (TBE) steht vorrangig Kleinkindern aus der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach zur Verfügung. Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Die Kinder werden von pädagogischen Fachkräften liebevoll und ganzheitlich betreut. Ein sozialpädagogisches Konzept dient als Richtlinie für die Arbeit in der Kleinkindbetreuung, gibt Auskunft über die organisatorische Struktur, fachlich inhaltliche Grundsätze und den TBE-Alltag und ist für die Eltern jederzeit einsehbar.

Die Anzahl des Betreuungspersonals richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben der NÖ Tagesbetreuungsverordnung. In einer Gruppe dürfen höchstens 15 Kleinkinder gleichzeitig betreut werden. Für jede Gruppe sind eine pädagogische Fachkraft und je nach Gruppengröße eine oder zwei BetreuerInnen verantwortlich.

Die TBE-Kleinkindbetreuung wird für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr angeboten. Für den Übertritt in den Kindergarten müssen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihr Kind für den Kindergarten am Gemeindeamt anmelden. Eine Information diesbezüglich wird rechtzeitig von Seiten der Gemeinde zugesendet. Ausnahmen sind nach freien Plätzen im Einzelfall möglich.

## § 2 Organisation

Die TBE-Kleinkindbetreuung wird von der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Allfällige erforderliche Flaschenmahlzeiten sind von den Eltern zur Verfügung zu stellen. Das Frühstück und die Jause werden ebenfalls von den Eltern mitgegeben.
Eine Mittagsverpflegung wird in der TBE kostenpflichtig aber ohne Aufschlag angeboten. Für das Mittagessen sind die Kinder gesondert – auch kurzfristig (täglich bis 8 Uhr) möglich – über das Buchungssystem book2eat von den Eltern anzumelden.

Windeln, Feuchttücher, Taschentücher und Wechselgewand sind den Kindern in ausreichender Menge mitzugeben und werden in der TBE-Kleinkindbetreuung aufbewahrt.

## § 3 Betreuungszeiten

Die Öffnungszeiten der TBE-Kleinkindbetreuung sind grundsätzlich – bei Bedarf - von Montag – Donnerstag von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr (07:00 bis 13:00 Uhr kostenlos).
Änderungen sind möglich und werden in der TBE rechtzeitig ausgehängt.

- Bringzeit am Morgen: 07:00 Uhr – 09:00 Uhr
- Abholzeit für Halbtags-Vormittag-Anmeldung (ohne Mittagessen): 11:15 Uhr
- Abholzeit für Halbtags-Vormittag-Anmeldung (mit Mittagessen): 12:00 Uhr
- Abholzeit am Nachmittag: ab 13:30 Uhr (nach der Ruhe- und Schlafenszeit)
- Bei verspäteter Abholung werden € 10,00 pro angefangene halbe Stunde verrechnet
-

Ferien- und Feiertagsregelung

Die TBE ist jedenfalls geschlossen:

- an den gesetzlichen Feiertagen sowie am Karfreitag, am 2. und am 15. November
- in den Weihnachtsferien

Eine Bedarfserhebung für die restlichen Ferien erfolgt analog zum Kindergarten und zeitgerecht durch die TBE-Leitung. Die TBE wird bei einem Mindestbedarf von 2 Kindern pro Tag geöffnet.

Über mögliche weitere Schließzeiten hat die TBE-Leitung die Eltern (Erziehungsberechtigte) zeitgerecht zu benachrichtigen.

## § 4 Anmeldung, Bedarfsänderung und Abmeldung

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses muss von den Eltern (Erziehungsberichtigten) eine Betreuungsvereinbarung unterzeichnet werden, damit der Versicherungsschutz für die zu betreuenden Kinder gewährleistet werden kann.

Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular. Anmeldeformulare liegen in der TBE und am Gemeindeamt Ulrichskirchen auf oder können auf der Homepage heruntergeladen werden.

Wird eine Anmeldung abgegeben, ist diese auch verbindlich. Die Anmeldung bedeutet aber noch nicht, dass der Platz in der TBE garantiert ist.
Wenn eine Betreuung möglich ist, erhalten Eltern (Erziehungsberichtigte) eine verbindliche Zusage des Platzes. Diese Zusage ist abzuwarten und kann nur von den zuständigen MitarbeiterInnen in der TBE beziehungsweise von der MG Ulrichskirchen-Schleinbach erteilt werden.
Sollten keine Kapazitäten vorhanden sein, werden die Daten des Kindes in der Reihenfolge des Einlangens auf einer Warteliste gespeichert.

Es ist eine verbindliche Anmeldung für mindestens einen Ganztag beziehungsweise mindestens zwei Halbtage pro Woche erforderlich. Eine stundenweise Betreuung ist nicht möglich.

Das Betreuungsverhältnis tritt mit dem Eintritt des Kindes in die TBE-Kleinkindbetreuung in Kraft.
Bei der Anmeldung müssen die Betreuungszeiten bzw. Betreuungstage bekannt gegeben werden.
Eine Änderung der Betreuungszeiten bzw. Betreuungstage ist mit 1. Dezember (Meldung bis spätestens 15. November) und 1. März (Meldung bis spätestens 15. Februar) möglich.

Für jene Eltern (Erziehungsberechtigte), die aus beruflichen Gründen von Dienstplänen und wechselnden Arbeitszeiten (z.B. Jobwechsel, Arbeitszeitänderung, etc.) abhängig sind, ist eine Änderung der Betreuungszeiten auch außerhalb dieser Termine möglich.
Die Bekanntgabe hat bis spätestens 4 Wochen vor in Kraft treten, schriftlich bei der Gemeinde oder der TBE-Leitung zu erfolgen. Bei Arbeitszeitenänderungen ist eine schriftliche Bestätigung des Dienstgebers vorzulegen.

Sollte kurzfristig im Notfall die Betreuungsperson für das Kind, zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder eines wichtigen Arztbesuchs, ausfallen, kann dies bei der TBE-Leitung gemeldet werden.
Soweit es der Betreuungsschlüssel (Anzahl zu betreuende Kinder) und der Dienstplan des Betreuungspersonals zulassen, wird man sich bemühen, auch in solchen Situationen eine Lösung zu finden.

Eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses seitens der Eltern (Erziehungsberechtigten) z.B. bei Urlaub, führt nicht zum Entfall des Kostenbeitrages.

Die Betreuungsvereinbarung kann mit Ende des Kindergartenjahres (per 30.06.) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens am 31.05. beim Gemeindeamt eingereicht werden.

Eine Kündigung während des Kindergartenjahres ist nur in den folgenden Fällen möglich:

- Wohnsitzänderung (Umzug in eine andere Gemeinde)
- Scheitern der Eingewöhnungsphase in den ersten 2 Monaten im gegenseitigen Einverständnis von Eltern (Erziehungsberechtigten) und TBE-Leitung

Die Vereinbarung wird mit sofortiger Wirkung seitens der Marktgemeinde aufgelöst,

a) wenn der Kostenbeitrag trotz Ermahnung und Setzung einer Nachfrist nicht entrichtet wird;
b) wenn mangels sozialer Reife/aufgrund besonderer Bedürfnisse und/oder bei groben disziplinären Schwierigkeiten eine Integration in die Gruppe nicht erfolgen kann;
c) wenn die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigen und TBE-Leitung trotz schriftlicher Aufforderung nicht vereinbarungsgemäß möglich ist.

Jedes Kind startet mit einer Eingewöhnungsphase. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist vom Kind abhängig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben jedoch dafür zu sorgen, mindestens 3 Wochen und darüber hinaus, wenn das Kind dies benötigt, für die Eingewöhnung bereitzustehen. Die Eingewöhnung darf auch von weiteren Bezugspersonen des Kindes übernommen werden.
Der Start der Eingewöhnung wird von der pädagogischen Leitung der TBE in Abhängigkeit von der Auslastung terminisiert. Nach der Eingewöhnungsphase hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen.

Die Tage, an denen das Kind in der TBE angemeldet ist, müssen eingehalten werden.
Bei der Anmeldung sind bekannte Krankheiten und Allergien des Kindes bekanntzugeben.

Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern (Erziehungsberechtigen) verpflichtet, die Betreuerinnen der TBE umgehend zu verständigen.
Anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten sind bekanntzugeben und werden in der TBE ausgehängt.
Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie - bei deren Nichterreichen - sämtliche weitere aufgelistete Bezugspersonen verständigt, damit das Kind so schnell wie möglich abgeholt wird.

Das Betreuungspersonal darf keine Medikamente verabreichen, zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen sind sie jedoch verpflichtet.

Sollten gemäß ärztlicher Vorschreibung Medikamente verabreicht werden müssen, kann dies nur nach Abklärung mit der TBE-Leitung und der Vorlage eines vollständig ausgefüllten ärztlichen Medikamentenblattes erfolgen. Gegebenenfalls kann eine ärztliche Einschulung des Personals erforderlich sein.

## § 5 Gruppengröße

Die Betreuung erfolgt entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Gruppe von höchstens 15 Kleinkindern.

## § 6 Kostenbeiträge der Eltern

Die Betreuung in der TBE-Kleinkindbetreuung ist von 07:00 bis 13:00 Uhr kostenlos, außerhalb dieser Betreuungszeit gelten die im Gemeinderat beschlossenen Kostenbeiträge.

Es besteht für die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit, Förderungen basierend auf der NÖ Kleinstkinderbetreuungsverordnung für Eltern in der jeweils geltenden Fassung durch das Land Niederösterreich in Anspruch zu nehmen.
Weiters besteht die Möglichkeit, um Unterstützung bei der Marktgemeinde anzusuchen. Die genauen Richtlinien finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderungen und die Prüfung obliegt dem Land Niederösterreich bzw. der Marktgemeinde.

Die folgenden Kostensätze der TBE-Kleinkindbetreuung gelten ohne Ermäßigung:
Kostenbeiträge brutto pro Monat (ohne Mittagessen/Jause/Materialbeitrag)

in der Zeit außerhalb von 07:00 Uhr – 13:00 Uhr:

| | |
|---|---|
| bis 20 Stunden im Monat: | € 65,00 |
| bis 40 Stunden im Monat: | € 91,00 |
| bis 60 Stunden im Monat: | € 117,00 |
| über 60 Stunden im Monat: | € 130,00 |

Spiel- und Fördermaterial in Höhe von € 10,00/Monat

Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag in Höhe von € 427,00 bei einem VIF-konformen Angebot (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) zu leisten.
Dieser Förderbetrag reduziert sich bei einem ganztägigen Angebot (mehr als 30 Wochenstunden und weniger als 45 Wochenstunden) auf € 385,00 und bei einem halbtägigen Angebot (30 Wochenstunden oder weniger) auf € 299,00.
Der Beitrag unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im September im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Juni endgültig verlautbarte Indexzahl.
*Die oben angeführten Beträge sind gültig ab September 2026.*

- Die Abrechnung erfolgt Monat für Monat im Nachhinein durch die Marktgemeinde per Bankeinzug.
- Die monatliche Rechnungslegung erfolgt an die der Marktgemeinde bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
- Etwaige nicht in Anspruch genommene angemeldete Betreuungszeiten reduzieren die monatlichen Betreuungskosten nicht und werden verrechnet.
- Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der freien Tage gleich.
- Das Mittagessen ist nicht inkludiert und wird über die Bestellplattform book2eat abgerechnet. An- und Abmeldungen von den Mittagsmahlzeiten sind von den Eltern durchzuführen und erfolgen ebenfalls ausschließlich über die Bestellplattform book2eat.
- Für mitgebrachte Speisen und Getränke kann keine Haftung übernommen werden.
- Als Spiel- und Fördermaterialkostenbeitrag werden monatlich € 10,00 verrechnet – unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Tage.
- Etwaige Beitragsänderungen werden von Seiten der Marktgemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Die Kostenbeiträge der Eltern (Erziehungsberechtigten) verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kostensätze für die Betreuung (Betreuungskosten) werden analog zu den Kosten für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten angepasst.

## § 7 Räumlichkeiten

Die TBE ist gemeinsam mit dem NÖ Landeskindergarten in Neue Schule 3, 2122 Ulrichskirchen untergebracht. Die TBE befindet sich im Erdgeschoss. Zur TBE gehört eine Garderobe am Gang, ein Gruppenraum, diverse Abstellräume und ein Sanitärraum. Die Küche, der Bewegungsraum und die Gartenanlage werden gemeinsam mit dem Kindergarten genutzt.

## § 8 Sachschäden/Personenschäden

Sachschäden und Personenschäden, die nicht explizit durch die MitarbeiterInnen der Marktgemeinde während der Kinderbetreuung verursacht werden, können nicht über die Versicherung der Marktgemeinde abgegolten werden, sondern sind bei der eigenen Haushaltsversicherung geltend zu machen. Die Marktgemeinde haftet bei der Erfüllung

der vertraglichen Verpflichtung nicht für leichte Fahrlässigkeit der MitarbeiterInnen (mit Ausnahme von Personenschäden).
Für den Verlust oder der Beschädigung der Kleidung der Kleinkinder sowie für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Wertgegenstände u.a.) kann keine Haftung übernommen werden. Spielzeug, das nicht der pädagogischen Grundhaltung entspricht, wird nicht entgegengenommen und darf nicht verwendet werden.
Das Kind ist während des Aufenthalts in der TBE sowie bei zum Bildungsauftrag gehörenden außerhalb durchgeführter Veranstaltungen gegen Unfall versichert.

## § 9 Datenschutz

Die Marktgemeinde wird die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) angegebenen Daten ausschließlich insofern verwenden, als dies für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages/Auftrages notwendig ist. Insbesondere werden die Daten nicht an Dritte übermittelt und werden im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verwendet.

Für die Abrechnung von Betreuungsbeiträgen werden Daten wie Namen von Erziehungsberechtigten und Kindern, Anzahl der konsumierten Essen, Anzahl der angemeldeten Betreuungszeit und die Gruppenzugehörigkeit gespeichert.

Die Dauer der Datenspeicherung beträgt aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens 10 Jahre. Die gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH verarbeitet als EDV-Dienstleister im Auftrag der Marktgemeinde die für die Abrechnung der Beiträge relevanten Daten.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

Jegliche Änderungen (Wohnsitz- bzw. Adressänderungen, Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit der Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie Änderung der Obsorge und allfälliger Kontaktrechtsregelungen) sind der Marktgemeinde umgehend mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2026 in Kraft.